Sg. 12

Satzung

über die Straßenbenennung und Hausnumerierung des Marktes Hahnbach

Der Markt Hahnbach erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1 I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.2.1988 (GVBl S. 17). Art. 52 Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) folgende

Satzung

A) Straßenbenennung und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Marktgemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten des Marktes Hahnbach beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtiger Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B) Hausnumerierung

§ 4

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Der Markt Hahnbach teilt die Hausnummer zu. Er bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Die Hausnummern werden grundsätzlich vom Markt Hahnbach auf Kosten des Eigentümers beschafft.

§ 6

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Der Markt Hahnbach kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 7

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 4 - 6 entsprechend Anwendung.
Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung des Marktes Hahnbach an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 3 - 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 8

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießern, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 9

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften des Marktes Hahnbach über die Straßenbenennung und Hausnumerierung außer Kraft.

Hahnbach, den 20. März 1988

Falk
Erster Bürgermeister, MdL

Bayern Markt Hahnbach